

Nachstehende Zulassungssatzung wurde geprüft
und in der 465. Sitzung des Senats
am 22. April 2026 verabschiedet.

Nur diese Zulassungssatzung ist daher verbindlich!

Prof. Dr. Ulrich Brecht
Prorektor Studium und Lehre

Zulassungssatzung der Hochschule Heilbronn über das Auswahlverfahren in dem Masterstudiengang

Software Engineering

vom 16.11.2016

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Heilbronn am 22. April 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren in dem oben genannten Studiengang gemäß § 6 Absatz 4 HZG. Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Kriterien nach § 4 vergeben.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn vom 05.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG erfüllt und
 - c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 5 eine Rangliste.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören. Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Der Fakultätsrat bestellt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat bestellt eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Nachweis eines in- oder ausländischen Hochschulabschlusses. mindestens eines Bachelors oder eines gleichwertigen Abschlusses i.S.d. §§ 29 Abs. 2 S.5, 76 Abs. 2 S. 3 LHG („Abschluss“) mit einem Workload in einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten. Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen von mindestens 180 ECTS-Punkten können mit Auflage gemäß § 7 zugelassen werden.
- (2) Das für den Zugang maßgebliche Erststudium nach Nr. 1 beinhaltet
 - a) einen Abschluss aus dem Studienbereich Informatik oder ein damit vergleichbares Studium mit einem überwiegenden Informatik-Anteil (Fachanteil mindestens 50 v. H.) oder
 - b) einen Hochschulabschluss in Verbindung mit einer nachgewiesenen informatiknahen Berufsausbildung und/oder informatiknahe Praxiserfahrung im Umfang von insgesamt mindestens drei Jahren.
- (3) Nachweis eines Prädikatsexamens in dem für die Zulassung unter Nr. 1 genannten Hochschulstudium. Als Prädikatsexamen gilt ein Abschluss mit der Note 2,5 oder besser. Das Vorliegen eines Prädikatsexamens kann auch angenommen werden, wenn ein nach den geltenden Regeln der Europäischen Kommission ermittelter ECTS-Grade von „B“ oder besser nachgewiesen wird.
- (4) In besonders begründeten Fällen können von Nr. 3 Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Bewerberin und der Bewerber wegen ihrer oder seiner bisherigen beruflichen Ausbildung, beruflichen Tätigkeiten oder sonstiger spezieller Vorkenntnisse erwarten lässt, dass sie oder er für den Masterstudiengang in besonderer Weise geeignet ist. Über die Ausnahme entscheidet die Auswahlkommission auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen nach § 6. Die Ausnahmefälle dürfen einen Anteil von 20 % der Zulassungskapazität nicht überschreiten. Diese Ausnahme kommt nur dann zum Tragen, wenn die Bewerberlage erwarten lässt, dass die Kapazitäten des Studiengangs nicht ausgeschöpft werden können.

§ 5 Auswahlkriterien und Ranglisten

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 2 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach den folgenden Kriterien getroffen, sowie entsprechende Ranglisten erstellt.
- (2) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden wie folgt nach Fachrichtungszugehörigkeit des Studienabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu diesem Studiengang ist, vergeben:
 1. Software Engineering 50%
 2. Informatik 40%

3. andere Hochschulabschlüsse, Berufsausbildungen oder Berufstätigkeit mit Informatikanteil gemäß Studien- und Prüfungsordnung 10%.
- (3) Im Rahmen der Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens wird zuerst die Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Nr. 1, dann Nr. 2 und zuletzt Nr. 3 berücksichtigt.
- (4) Kriterium für die Rangbildung ist die Abschlussnote, die nach § 2 Zugangsvoraussetzung ist.
- (5) Wird eine Rangliste nicht vollständig gefüllt, wird sie mit den Bewerberinnen und Bewerber der nächstfolgenden Rangliste aufgefüllt.
- (6) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Bewerbungsunterlagen

Zur Bewerbung um einen Studienplatz ist ein besonderer Zulassungsantrag auszufüllen. Diesem Antrag sind in Ergänzung der Erfordernisse aus der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn vom 05.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung die folgenden Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Kopien der Originaldokumente des unter § 4 Nr. 1 genannten Hochschulabschlusses und eine Übersicht der Fächer mit Einzelnoten (Transcript of Records). Falls die Originale in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurden, Übersetzungen in Deutsch oder Englisch.
2. Gegebenenfalls Nachweis der unter § 4 Nr. 4 genannten Berufsausbildung und/oder Praxiserfahrung (Originale oder amtlich beglaubigte Kopien von Arbeitszeugnissen und anderen Dokumenten).
3. Bei internationalen Bewerberinnen und Bewerbern: Vorprüfungsdokument „VPD“ (Zeugnisanerkennung) und zusätzlich für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss aus Indien, China, Vietnam oder der Mongolei: APS-Zertifikat (Gleichwertigkeitsbescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS) des Kulturreferats der Deutschen Botschaft in den betroffenen Ländern); weist das APS-Zertifikat eine Note auf, kann von dem Erfordernis des VPD abgesehen werden.
4. Tabellarischer Lebenslauf
5. Nachweis der unter § 7 Abs. 3 erforderlichen Sprachkenntnisse.

§ 7 Zulassung und Zulassung unter Auflagen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulabschlüssen mit 210 ECTS-Punkten werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß §§ 1 und 6 bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 und nach Auswahlentscheidung gemäß §§ 2 und 5 zum

Studium zugelassen.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen mit weniger als 210 ECTS- Punkten, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkten, werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß der §§ 1 und 6, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 und nach der Auswahlentscheidung gemäß der §§ 2 und 5 unter Auflage zum Studium zugelassen. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerberin oder den Bewerber, vor Abschluss des Masterstudiums die fehlenden ECTS-Punkte zu erwerben. Die zu erbringenden Studienleistungen werden nach Maßgabe der dafür von der Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen festgelegt.
- (3) Gute Kenntnisse der englischen Sprache. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines der folgenden Zertifikate zu erbringen, sofern Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist.
 - a) TOEFL-Test (paper-based version) mit mindestens 550 Punkten
 - b) TOEFL-Test (computer-based version) mit mindestens 213 Punkten
 - c) TOEFL-Test (internet-based version) mit mindestens 79 Punkten
 - d) IELTS Test Level von mindestens 6.0
 - e) Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mit der Mindestnote C
 - f) AACSB English B2 Ability Test mit mindestens approved
 - g) Oxford Test of English mit mindestens 120 Punkten und B2 in allen Modulen
- (4) Bewerberinnen und Bewerber ohne ausreichenden Nachweis der englischen Sprachkenntnisse werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß §§ 1 und 5, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 und nach Auswahlentscheidung gemäß §§ 2 und 5 unter Auflage zum Studium zugelassen. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerberin oder den Bewerber spätestens bis zu Beginn des zweiten Fachsemesters den Nachweis nach § 7 Abs. 3 zu erbringen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Heilbronn in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung der Hochschule Heilbronn vom 21.04.2021 aufgehoben.
- (2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027.

Heilbronn, den 22. April 2026

gezeichnet:

Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen
Rektor

Heilbronn, den 22. April 2026

gezeichnet:

Prof. Dr. Ulrich Brecht
Prorektor Studium und Lehre